

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESRAT
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.05.2004
Ltg.-**219/V-11/2-2004**
W- u. F-Ausschuss

Kennzeichen
K1-WF-4000/133

Frist

Bezug	Bearbeiterin Dr. Apel	(0 27 42) 9005	Durchwahl 13121	Datum 4. Mai 2004
-------	--------------------------	----------------	--------------------	----------------------

Betrifft

Donau-Universität Krems;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems)

Hoher Landtag!

Zur Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) wird berichtet:

Sowohl die Ausweitung des Leistungsangebotes der Donau-Universität Krems (kurz DUK) und die Errichtung eines Neubaus durch das Land Niederösterreich als auch die im neuen DUK-Gesetz 2004 vorgesehene Finanzierungsform des Bundes durch Leistungsvereinbarungen erfordern eine Neuregelung der Erhalterverpflichtungen gemäß Art. V der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) samt Anlage, LGBl. 811.

Die Donau-Universität Krems hat sich seit ihrem Bestehen sowohl hinsichtlich der Zahl der Studierenden als auch hinsichtlich des Leistungsangebots entwickelt: Die Studierendenzahl stieg von 100 Studierenden bei Aufnahme des Studienbetriebs im Jahr 1995 auf 2665 Studierende im Wintersemester 2003/2004.

Die Notwendigkeit lebenslangen Lernens ist unbestritten. Weiterbildung ist in einen gesellschaftlichen Kontext eingebettet und dadurch eng mit kulturellen, ökonomischen aber auch regionalen Bedingungen verbunden. Als Beitrag zur Schaffung eines Bildungscampus in Niederösterreich haben sich die Erhalter der DUK auf ein mittel- bis langfristiges Planungsziel von bis zu 3000 Studierenden verständigt.

Der vorliegende Entwurf regelt daher einerseits in seinem Artikel II die Ausweitung der Landesverpflichtung gemäß Artikel V der Vereinbarung zwischen Bund und Land Niederösterreich LGBl. 811, sowie in seinem Artikel III die diesbezüglichen Verpflichtungen des Bundes.

Die in Artikel II Z. 2 genannte Erstausrüstung wurde im Einvernehmen mit der Donau-Universität Krems im Rahmen der Genehmigung des Baubudgets des gegenständlichen Bauverfahrens definiert. Die exakten Kosten dieser Erstausrüstung werden nach Anschaffung erfasst und bilden eine wesentliche Grundlage für den Ersatz- und Erneuerungsbedarf.

Geschrieben am
Verglichen am

Abgefertigt am
Stück mit

Beilagen

Der Ersatz- und Erneuerungsbedarf umfasst den Ersatz der Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Lebensdauer und der normalen Abnutzung des Wirtschaftsgutes. Forderungen

diesbezüglich können bei Bedarf frühestens 2007 an das Land gerichtet werden.

Artikel IV räumt dem Land Niederösterreich folgende Rechte ein:

Z. 1: Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit der Donau-Universität Krems

Z. 2: Ermächtigung zur Beauftragung Dritter mit der Erfüllung der Aufgaben des Landes

Die obige Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem alle angeführten Bedingungen erfüllt sind. Geplant ist, dass der Universitätsbetrieb im Neubau der Donau-Universität Krems im Jahr 2005 aufgenommen werden kann.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 15a B-VG iVm Art. 17 B-VG.

Klimabündnis:

Diese Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

Konsultationsmechanismus:

Der Konsultationsmechanismus findet hier keine Anwendung, da „rechtsetzende Maßnahmen, die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen“ (Art. 6 Abs. 1 Z. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814) vom Konsultationsmechanismus ausgenommen sind.

Kostendarstellung:

Der tatsächliche Umfang der erforderlichen Bundesmittel ergibt sich durch die für 2007 bis 2009 mit der Universität für Weiterbildung Krems abzuschließenden Leistungsvereinbarungen, die im neuen DUK-Gesetz 2004 geregelt sind. Dem Land erwachsen Kosten in Höhe von kalkulierten etwa € 7,5 Mio (inklusive Leasingkosten) durchschnittlich pro Jahr ab Vollbetrieb.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über den Ausbau des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und genehmigen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung